



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 31. August

Nr. 37

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände und Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung und der Bearbeitung der Vorschläge der Organisationen, Verbände und Kammern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 8220 - 3 422
- Änderung der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten
Ändert VV vom 22. September 2017
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 338 423

Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

- Termin der 97. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern 424

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2020

Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände und Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung und der Bearbeitung der Vorschläge der Organisationen, Verbände und Kammern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 10. August 2020 – V 610 - 427-00000-2020/005-002 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 8220 - 3

Aufgrund des § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zur Benennung der Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 279 Absatz 5 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Die Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände, insbesondere zu den Erfordernissen an die Organisationsform und die Offenlegung der Finanzierung, werden wie folgt bestimmt:

Die Organisationen und die Verbände müssen

- a) sich nach ihrem Statut ideell und nicht nur vorübergehend für die Belange von pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen oder der für die Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen sowie der pflegenden Angehörigen oder für die Interessen der Berufsangehörigen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege einsetzen und gemäß ihrem Mitgliederkreis deren Interessen auf Landesebene vertreten,
- b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- c) zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung mindestens drei Jahre im Sinne von Buchstabe a landesweit tätig gewesen sein,
- d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- e) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen, dass sie neutral und unabhängig arbeiten und
- f) gemeinnützige Zwecke verfolgen.

2 Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung und der Bearbeitung der Vorschläge der Organisationen, Verbände und Kammern

Die Organisationen, Verbände und Kammern teilen unter der Berücksichtigung des § 279 Absatz 5 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nach Aufforderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit innerhalb einer Frist von vier Wochen ihre Vorschläge für die Vertreter und deren Stellvertreter schriftlich mit. Bei dem Vorschlag zur Benennung eines Vertreters sind die Vorgaben nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, Absatz 6 Nummer 2 bis 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Die Vertreter im Verwaltungsrat werden auf Vorschlag unter der Berücksichtigung des § 279 Absatz 5 Satz 6 und 7 SGB V der sie entsendenden Organisation, Verbandes und Kammern vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verwaltungsakt bestimmt. Sind mehr Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Kammern vorhanden als Besetzungen im Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von § 279 Absatz 5 Satz 1 SGB V erfolgen können, wird die Entscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit gibt die benannten Vertreter gegenüber der oder dem amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bekannt, die oder der diese den Benannten zur Kenntnis gibt.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände und Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung und der Bearbeitung der Vorschläge der Organisationen und Verbände vom 26. April 2016 (AmtsBl. M-V S. 182) außer Kraft.

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 14. August 2020 – V 520 - 412-27404-2019/035 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten vom 22. September 2017 (AmtsBl. M-V S. 642) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „die Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1)“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2020/588 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1)“ ersetzt.
 - b) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ ersetzt.
2. In Nummer 5.1 werden die Wörter „Festbetragsfinanzierung in Höhe von 70 Prozent“ durch die Wörter „Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 423

* Ändert VV vom 22. September 2017; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 338

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Termin der 97. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Vom 20. August 2020 – II GSt LBA-0337-60000-2020/002 –

Die 97. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern findet am 6. November 2020 statt.

Um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, müssen die Anträge in vollständiger Fassung und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, insbesondere der Personalakte, bis spätestens zum 25. September 2020 bei der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses eingegangen sein.

Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten sind die Anträge von der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

Anträge von kommunalen Körperschaften müssen bis spätestens zum 11. September 2020 beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als oberste Rechtsaufsichtsbehörde in der Abteilung II 3 „Kommunalangelegenheiten; Ausländerrecht“ (Referat II 300) eingegangen sein. Als erforderliche Begleitunterlagen sind mindestens die Personalakte (vollständig im Original einschließlich der Beurteilungen und der Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (unterschrieben) in Bezug auf die geplante Personalmaßnahme sowie bei Anträgen der Ämter und amtsfreien Gemeinden die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen.

Mit Beginn des Jahres 2019 wurde das Verfahren vollständig auf neu gestaltete Vordrucke umgestellt, welche für die Beantragung personalrechtlicher Einzelentscheidungen zu verwenden sind und über die Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern bzw. die oberste Rechtsaufsichtsbehörde bei kommunalen Anträgen abgerufen werden können.